

B u c h r e z e n s i o n

Peter Bringewat, Methodik der juristischen Fallbearbeitung: Mit Aufbau- und Prüfungsschemata aus dem Zivil-, Strafrecht und dem öffentlichen Recht, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2007, 205 S., kart., € 22,-

Seit der Einführung außeruniversitärer Prüfungen besteht von studentischer Seite her die Nachfrage nach über den materiell rechtswissenschaftlichen Stoff hinausgehenden und auf das Prüfungsspezifische gerichteten Anleitungen. Derart studienpraktisch ausgerichtete Bücher sind längst nicht mehr den Repetitoren und den „schnell-und-billig“-Verlagen vorbehalten, sondern in durchaus qualifizierter Form mittlerweile Bestandteil aller gängigen Verlagsprogramme, welche nicht selten auf namhafte Autoren verweisen können. Die Schwerpunktsetzungen fallen dabei recht unterschiedlich aus und reichen von generellen Anleitungen, wie etwa Einführungen in die juristische Arbeitstechnik, bis zur Bearbeitung einzelner Teilbereiche juristischer Tätigkeit, wie der juristischen Rhetorik.

In diesem Spektrum verspricht der vorliegende Titel zur „juristischen Fallbearbeitung“ ein eher breit aufgestelltes Lehrbuch. Eine Besonderheit des Titels stellt aber wohl der Anspruch dar, nicht lediglich eine Einführung in die juristische Fallbearbeitung zu bieten, sondern gleich eine Methodik derselben vorzulegen, und für einen Moment ist der unbedarfte Leser versucht, gar ein Lehrbuch zur juristischen Methodik vor sich zu wähen. Als ein solches versteht sich *Bringewats Methodik der Fallbearbeitung* jedoch nicht: Nicht die komplexen Mechanismen und Funktionen des Rechts und die grundsätzliche Handhabung desselben sollen vermittelt werden, sondern ein besserer Umgang mit den juristischen Leistungskontrollen, insbesondere mit Klausuren und Hausarbeiten, ausgehend von den hier geforderten Falllösungen. Dabei ist es auch nicht das Anliegen des *Autors* die Art der Fallbearbeitung i.d.S. wissenschaftlich zu begründen, weshalb der Titel „Methoden der Fallbearbeitung“ den Stoff wohl treffender beschrieb.

Zu einer solchen praktisch-methodischen Einweisung scheint dem *Autoren* allerdings eine besondere Eignung zukommen, legt man den Erfolg seiner Schrift „*Klausuren schreiben leicht gemacht: Form und Aufbau der juristischen Klausur und Hausarbeit mit Musterarbeiten für Juristen, Betriebs- und Volkswirte*“ (Ewald von Kleist Verlag) zugrunde, deren Erstauflage in diesem Jahr ihr vierzigjähriges Jubiläum feiert und unter seiner Bearbeitung zuletzt 1996 in der 15. Auflage erschienen ist. 2007, also im gleichen Jahr wie die vorliegende Arbeit, erschien *Klausuren schreiben leicht gemacht* in der „16., völlig neu bearbeiteten Auflage“, diesmal allerdings nicht in der Bearbeitung von *Peter Bringewat*, sondern von dessen Sohn *Björn Bringewat*.

Die „Methodik der juristischen Fallbearbeitung“ gliedert sich in zwei Teile. Der erste, „allgemeine“, Teil ist den fächerübergreifenden Themen gewidmet. Hervorzuheben ist dabei die Einstellung, die der *Autor* der Leistungskontrolle gegenüber empfiehlt: Der Bearbeiter solle sich vergegenwärtigen, dass die Prüfung auf die Einübung berufspraktischer

Tätigkeit gerichtet sei, es also darum gehe, „eine tragfähige juristische Entscheidung zu erarbeiten, sie zu treffen und sie überprüfungsfest zu begründen“. Auch wenn diese Empfehlung zunächst dort auf Skepsis stoßen mag, wo unter einem Universitätsstudium zu Recht mehr verstanden wird als Berufsausbildung, so kann dieser Hinweis für den Studenten durchaus hilfreich sein. Er verdeutlicht doch, was im engen Rahmen einer Klausur oder Hausarbeit überhaupt erwartet werden kann. So wird sicher der ein oder andere Bearbeiter vor der Enttäuschung bewahrt, seine weitreichenden und tiefgründigen Ausführungen zu besonderen Aspekten des Falles vom Korrektor nicht honoriert zu sehen. Die schriftliche Prüfung in der Rechtswissenschaft eignet sich halt kaum für kleinwissenschaftliche Abhandlungen – ein nicht unerheblicher Teil juristischer Befähigung lässt sich eben nicht ohne weiteres in den Prüfungen eines Massenstudienganges abfragen. Diesen besonderen Aspekt der juristischen Prüfungssituation stellt *Bringewat* immer wieder zutreffend heraus und baut fortwährend auf diesem auf. Dadurch gelingt es ihm, dem Leser eine „gesunde“ Haltung zu den abzulegenden Prüfungen zu vermitteln.

Prüfungsgegenstand, Aufgabenstellung und Sachverhalt werden anhand längerer Beispielfälle aus dem Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht aufgezeigt. Die Fälle sind bereits andernorts veröffentlicht und ohne Lösungen abgedruckt. Sie dienen lediglich als Anschauungsobjekte und vermitteln zugleich eine „Zielvorstellung“. Wie in der Prüfungssituation wird der Leser zunächst mit dem blanken, unbekanntem Fall konfrontiert.

Das folgende Kapitel *Methodik der Fallbearbeitung*, reiht sich mit seinen 35 Seiten dem Umfang nach in die übrigen Kapitel ein, woraus geschlossen werden kann, dass es sich hierbei um die Methoden der Fallbearbeitung *i.e.S.* wohl im Gegensatz zu den Methoden der Fallbearbeitung *i.w.S.* des Buchtitels handelt. Es werden die Bedeutung der Fallfrage, der Wechselblick zwischen Gutachten und Sachverhalt und die Grundlagen der Subsumtion behandelt. Leider vernachlässigt der *Verf.* grade in diesem Abschnitt die Praxistauglichkeit seiner Darstellung. Ausgehend von dem klaren Schema des Rechtssyllogismus bleibt grade die ausführlichere Beschreibung der eigentlichen Subsumtionstätigkeit aus. Grund hierfür mag sein, dass *Bringewat* an dieser Stelle vor allem einfachste Beispiele auswählt, bei denen sich die Darstellung des eigentlichen Subsumierens auch in der Prüfung erübrigte und der vorgeschlagene Lösungsweg so nicht über den sterilen Dreiklang der Frage nach der Menscheigenschaft des Sokrates hinausgeht. Der *Modus Barbara* bedarf jedoch in der juristischen Fallbearbeitung oft auch der ausführlichen Darlegung sowohl der Konkretisierung des Sachverhalts, als auch des Subsumtionsverfahrens. Grade dieser Schritt wird in der Bearbeitung häufig vernachlässigt, obwohl er der richtige Ort für die Darstellung vieler Probleme einer Falllösung sein kann.

Ein weiteres Versäumnis an dieser Stelle ist die fehlende Fruchtbarmachung der Gesetzesauslegung für die Streitdarstellung. Anders als der *Verf.* annimmt, ist diese – mit Einschränkungen bezüglich der subjektiv-teleologischen Auslegung – durchaus in der Fallbearbeitung, sowohl in der Klau-

sur, erst recht in der Hausarbeit, für den studentischen Bearbeiter nachvollziehbar. Nach der Darstellung des Meinungsstandes, der bei Klausuren umfassend ohnehin nur für Standardprobleme beherrscht werden kann, muss die Streitentscheidung regelmäßig nach den Methoden der Gesetzesauslegung erfolgen. Nur so kann eine qualifizierte Streitentscheidung in der Fallbearbeitung erreicht werden, die sich von einem stumpfen Wiederholen eines Beispielarguments der jeweils favorisierten Auffassung absetzt. Gleichzeitig muss der Bearbeiter in den Kernbereichen des Prüfungsstoffs, in denen eine umfassende Kenntnis der Rechtsprechung und Lehre zu erwarten ist, zumindest doch in der Lage sein, die Argumente der erlernten Auffassungen *lege artis* zu ordnen und dementsprechend einander gegenüberzustellen. Stattdessen verbleibt es bei *Bringewat* bei der Empfehlung, „kenntnisreich auf Auslegungsergebnisse, die bereits von der Rechtsprechung und (rechtswissenschaftlicher) Lehre erarbeitet worden sind“ zurück zu greifen. Mit der anwachsenden Vielfältigkeit von Fallkonstellationen und den immer umfangreicher werdenden Rechtsgebieten muss auch der eifrigste Student angesichts der steigenden Anforderungen an sein Gedächtnis über kurz oder lang passen und die Prüfung wird zum Glücksspiel, verfügt er dann nicht über die *allgemeinen* Mittel um für jeden noch so kniffligen Fall „eine tragfähige juristische Entscheidung zu erarbeiten, sie zu treffen und sie überprüfungsfest zu begründen“. Erst im Abschnitt *Problembearbeitung* klingt die Bedeutung der „eigenen Begründung“ wieder an – auch hier fehlt dann jegliche Anleitung zur Würdigung der widerstreitenden Argumente, wodurch ein zentraler Teil der Fallbearbeitung nicht hinreichend zur Geltung kommt.

Anschließend wendet sich der *Verf.* wieder der formalen Gestaltung zu. Treffend und kurz vermittelt er die Regeln einer angemessenen Schriftsprache, die sich auch in seiner eigenen klaren Sprache widerspiegeln und es dem Leser erleichtern, *Bringewats* Hinweise nachzuvollziehen.

Die Darstellung der Formalia trifft die üblichen Vorgaben für Hausarbeiten. Die Hinweise zum Erstellen des Literaturverzeichnisses entsprechen zwar nicht den allgemeinen wissenschaftlichen Standards, genügen aber den üblichen – in der Rechtswissenschaft ohnehin oft vernachlässigten – bibliographischen Anforderungen an juristische Hausarbeiten.

Dem ersten, „allgemeinen“ Teil schließt sich der „besondere Teil“ der Darstellung an, in dem der *Verf.* den Aufbau juristischer Fallbearbeitung in Bezug auf die Rechtsgebiete des Straf-, Zivil- und Öffentlichen Rechts beschreibt.

Auf den ersten Blick lassen die Beispiellastigkeit dieses Kapitels und die umfassenden Schemata zurückschrecken. Es stellt sich jedoch schnell heraus, dass beides in einem angemessenen Umfang die Herleitung der jeweiligen Prüfungsaufbauten aus dem materiellen Stoff verdeutlicht. Dieses gelingt gut und ohne falsche Scheu, vereinzelt auch einen weitergehenden Blick auf die materiellrechtlichen Grundlagen zu werfen. Insgesamt ist dieser Abschnitt besser gelungen als der erste, lediglich genauere Anweisung zur Erarbeitung von Schemata aus einzelnen Rechtsnormen, insb. zur Reihung der Tatbestandsmerkmale, fehlen.

Die Spezifika der einzelnen Rechtsgebiete im Prüfungsaufbau werden zutreffend zusammengefasst. Eine Überlast des Strafrechts – als des Unterrichtsfaches *Bringewats* – ist kaum feststellbar.

Bringewat gelingt es mit seiner *Methodik der juristischen* auf einfache Art, die für die Prüfungen relevanten Zusammenhänge darzustellen und die Funktionen der verschiedenen Elemente juristischer Aufgabenstellungen offenzulegen. Dabei werden abstrakte Analysen solcher Mechanismen nur dort geführt, wo sich hieraus auch zugleich ein Mehrwert für den Leser ergibt. Gleichzeitig gewährt der *Verf.* dem Studenten einen Einblick in die Vorgehensweisen und möglichen Absichten des Aufgabenstellers. Und auch wenn diesbezüglich in der Prüfungssituation immer eine letzte Unsicherheit bleibt, finden sich bei *Bringewat* doch vielfach Hinweise, die auch dann Orientierung bieten können. Einige Ratschläge können dabei zwar durchaus trivial erscheinen, die Erfahrung lehrt jedoch, dass gerade in vermeintlich einfachen Bereichen die häufigsten Fehlerquellen verborgen sind, sodass ein stetiges Hinweisen hierauf unerlässlich ist. Auch vom Umfang her ist das vorliegende Lehrbuch dem Studenten – auch in einem Studiengang, in dem das Lesen ganzer Bücher eine selten geübte Tugend ist – zumutbar.

Noch nicht ganz austariert ist jedoch das Verhältnis von Praxis und Methodik insbesondere im ersten Teil. So wäre hier etwa ergänzend der Hinweis auf die Möglichkeit, einschlägige Normen auch über die „Idiotenwiese“ zu suchen ebenso angebracht wie mehr Mut zur Methodenlehre – nicht im Sinne einer Methodologie, aber doch überall dort, wo sie in der konkreten Fallbearbeitung einen echten Mehrwert darstellt (und das ist die Regel).

Dem Anspruch, eine studienbegleitende Lektüre anzubieten, wird *Bringewat* gerecht. Die anfänglichen falltechnischen Anleitungen entsprechen dem Stoff der Arbeitsgruppen zur propädeutischen Übung und behalten ihre Gültigkeit vielfach nicht nur bis zum ersten Staatsexamen. Gleichzeitig sind gerade die fachspezifischen Darstellungen des zweiten Teils auch dadurch, dass das materielle Recht hier weiter und konkreter einbezogen wird, zum wiederholten Nachschlagen geeignet.

Bringewat legt mit seiner Methodik der juristischen Fallbearbeitung eine in der Ausrichtung gelungene und für die meisten Studenten hilfreiche Anleitung zum Umgang mit juristischen Leistungskontrollen vor, die jedoch im oben aufgezeigten Rahmen noch verbesserungswürdig ist.

Wiss. Mitarbeiter Hans Ulrich Richter-Hopprich, Trier